

Satzung des gemeinnützigen Vereins

MARS! - Verein zur Förderung und Unterstützung zeitgenössischer Kunst

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „MARS! - Verein zur Förderung und Unterstützung zeitgenössischer Kunst“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung, Unterstützung und Bewahrung zeitgenössischer Kunst, insbesondere der Kunst junger Künstler.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - Ausstellung und ideelle Vermittlung zeitgenössischer bildender Kunst
 - Veranstaltung von Vorträgen und Diskussionen über zeitgenössische Kunst
 - Produktion und Veröffentlichung von Druckerzeugnissen betreffend zeitgenössischer Kunst
 - Publikationen in elektronischen Netzwerken
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das auszuschließende Mitglied ist vorab anzuhören.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Der Verein kann neben ordentlichen auch fördernde Mitglieder aufnehmen.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für fördernde Mitglieder legt der Vorstand Höhe und Fälligkeit der jeweiligen Beiträge fest.

§ 4 – Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 5 – Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Schriftform wird auch durch E-Mail und Telefax gewahrt.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 – Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassier und Schriftführer.
2. Die Mitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann bei der Wahl eine Amtszeit (Dauer) festlegen, die jedoch auf maximal 5 Jahre begrenzt ist. Nach Ablauf der Amtszeit scheidet das jeweilige Mitglied des Vorstandes aus; es bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt entsprechend für die Abberufung; diese kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

§ 7 – Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar zu dem in § 2 dieser Satzung bestimmten Zweck zu verwenden.
3. Als Liquidator wird der Vorstand, gemeinsam vertretungsberechtigt, bestellt.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen,
München, den 18. Januar 2012.